

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Obersimmental - Saanen

vom 23. November 2001 (Stand am 7. April 2006)

Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen,

gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Artikel 5 Absatz 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

| | |
|-------------------|-------------|
| Boltigen | Saanen |
| Gsteig bei Gstaad | St. Stephan |
| Lauenen | Zweisimmen |
| Lenk | |

² Der Sitz des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fördern des kirchlichen Lebens, der guten Zusammenarbeit und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirkes; Unterstützen der Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Verwirklichen gemeinsamer Anliegen im Bezirk,
- b) Führen einer Paarberatungsstelle,
- c) Organisieren der KUW für Behinderte,
- d) Organisieren der Behinderten-Gottesdienste,
- e) Organisieren der seelsorgerlichen Begleitung Behinderter.

² Der Bezirk organisiert ein Mal jährlich oder alle zwei Jahre einen Bezirkstag. Dieser dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁴ Im Weiteren vermittelt und schlichtet der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen im Fall von Konflikten. Falls Parteien das Dekanat nicht anrufen wollen, können auch externe Beratungsstellen beigezogen werden. Die Kosten werden von den Konfliktparteien getragen.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 62 Absätze 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945, Fassung vom 12. September 1995³.

Art. 4 Organe

Als Organe des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) das Dekanat,
- d) die Kontrollstelle.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- c) genehmigt die Jahresrechnung,
- d) genehmigt den Voranschlag und legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- g) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle,
- h) wählt die Mitglieder des Dekanats.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkssynode ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich. Die Versammlungen finden der Reihe nach in einer der Kirchgemeinden statt.

³ BSG 410.11.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Kirchgemeinderäte und an die Delegierten der Kirchgemeinden verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Geschäfte traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin beim Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung geheimer Wahl beschlossen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁴.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Die Bezirkssynode setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Kirchgemeinde wählt eine Delegation von mindestens drei Mitgliedern. Gemeinden mit über 1'000 reformierten Einwohnern wählen vier Abgeordnete, mit über 2'000 Einwohnern fünf Abgeordnete usw. Der Kirchgemeinderat soll in der Delegation vertreten sein.

² Die im Bezirk Obersimmental-Saanen wohnhaften Vertreterinnen und Vertreter der Kirchensynode und die amtierenden Pfarrer und Pfarrerrinnen gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeinde-Abordnung nicht mitgezählt.

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben indes beratende Stimme.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Kirchgemeinde des Bezirks, der Kirchenrat Abländschen und der Pfarrverein ist im Vorstand

⁴ KES 34.110.

vertreten.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wählt eine Sekretärin / einen Sekretär und eine Kassierin / einen Kassier. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand wählt die Paarberaterin / den Paarberater, die Katechetin / den Katecheten und allenfalls weitere Mitarbeitende.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen. Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen. Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Art. 9 Das Dekanat

¹ Das Dekanat besteht aus vier Personen, eine davon ist Pfarrerin oder Pfarrer. Die Dekanatsmitglieder sind weder Abgeordnete der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder.

² Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen.

³ Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften⁵ und die jeweiligen Wahanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen mit Einschluss der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand.

² Dem Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen stehen 4 Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden :

- a) Im Obersimmental müssen die beiden Sitze so verteilt werden, dass jede der vier Gemeinden im Turnus einen Sitz erhält.
- b) Im Amt Saanen fällt der Gemeinde Saanen ein Sitz zu, während für den zweiten Sitz die Gemeinden Gsteig und Lauenen im Turnus einen Vorschlag einreichen können.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Obersimmental-Saanen erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten beantragen.

³ Der Bezirksvorstand bewilligt Kredite im Rahmen des Voranschlages und verfügt über einen freien Vorstandskredit von Fr. 3'000.-- pro Jahr. Dieser wird im Voranschlag eingestellt.

Art. 13 Information

¹ Die Vorstandsmitglieder orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 hervorgehen.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinderäten im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

⁴ Der Bezirksvorstand informiert nach Bedarf in den Medien.

⁵ Vgl. BSG 410.211.

⁶ Vgl. KES 61.110.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung der Kirchgemeinden und nach Genehmigung des Synodalrates am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 11. September 1979 ist aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch die Bezirkssynode vorgenommen und unterliegen der Zustimmung durch die Kirchgemeinden im Sinne des Kirchengesetzes. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat. Bei Änderung von Art. 11 Abs. 2 (Sitzzahl und Sitzzuteilung) sind keine Zustimmungserklärungen der Kirchgemeinden einzuholen.

Beschlossen vom Kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen an der Bezirkssynode am 23. November 2001.

Der Präsident: *Werner Werren*
Die Sekretärin: *Käthi Wampfler*

Zustimmungserklärung von den Kirchgemeinden (Kirchgemeindeversammlungen):

Boltigen am 02.12.2001; Gsteig bei Gstaad am 25.11.2001; Lauenen am 09.12.2001; Lenk am 25.11.2001; Saanen am 09.12.2001; St. Stephan am 25.11.2001; Zweisimmen am 09.12.2001.

Genehmigt vom Synodalrat am 6. März 2002

Änderungen

Art. 9 Abs. 1 geändert mit Beschluss der Bezirkssynodeversammlung vom 7. April 2006 nach Zustimmung durch die einzelnen Kirchgemeinden.